

Misstandsfeststellungen und Veranlassungen der Volksanwaltschaft

2015

Landes- und Gemeindeverwaltung

| Burgenland | | |
|---|---------------------------------------|---|
| Thema | Behörde | Feststellungen / Veranlassungen |
| Nachsichtsansuchen VA-B-ABG/0001-C/1/2015 | Burgenländischer Müllverband | Der Müllverband benötigte ein Jahr und nahezu drei weitere Monate um die Berufung gegen ein abgelehntes Nachsichtsansuchen der Erstbehörde mittels Bescheides zu erledigen. |
| Nachschau Kanal - Kosten VA-B-ABG/0005-C/1/2015 | Marktgemeinde Deutsch-Kaltenbrunn | Die Marktgemeinde stellte den Gemeindebürgern die Kosten für die Nachschau des Kanals in Rechnung, obwohl dafür eine gesetzliche Grundlage fehlte. Die Marktgemeinde kündigte an, den Gemeindebürgern die Kosten gutzuschreiben. |
| Dingliche Bescheidwirkung-Zwangsversteigerung VA-B-ABG/0007-C/1/2014 | Wasserleitungsverband Nördliches Bgld | Der Beschwerdeführer erwarb eine Liegenschaft in einem Zwangsversteigerungsverfahren. In der Folge wurde ihm eine vom Voreigentümer offen gebliebene Forderung über Wassergebühren vorgeschrieben. Der VwGH geht davon aus, dass der Ersteher einer Liegenschaft von einer offenen Forderung Kenntnis haben sollte. In den Fällen, die der VwGH entschieden hatte, war entweder bereits die Einverleibung eines Pfandrechts im Grundbuch erwirkt oder die Forderung im Zwangsversteigerungsverfahren angemeldet. Hier hatte der Wasserleitungsverband allerdings beides verabsäumt. Er war auch nicht zum Einlenken bereit. |
| Verzögerungen Baupolizei VA-B-BT/0053-B/1/2014 | Marktgemeinde St. Margarethen | Die Baubehörde hat es unterlassen nach Kenntnis der Nichtbefolgung baupolizeilicher Aufträge umgehend weitere baupolizeiliche Veranlassungen zu treffen. Dadurch hätte die rasche Umsetzung der baupolizeilich angeordneten Maßnahmen sichergestellt werden können. Es erging die Aufforderung dass, sollte der neuerlichen Aufforderung der Baubehörde zur vollständigen Umsetzung des Bescheides nicht unmittelbar entsprochen werden, umgehend die Vollstreckung des gegenständlichen Bescheides durch die Baubehörde selbst zu veranlassen wäre. |

| | | |
|--|--|---|
| <p>Bauverfahren – Ortsbildschutz VA-B-BT/0004-B/1/2015</p> | <p>Magistrat Eisenstadt</p> | <p>In einem Bauverfahren gab die Behörde zwar Auskunft über die Bebauungsgrundlagen, legte sie jedoch in der Baubewilligung nicht fest. Die Behörde bewilligte ferner eine Tiefgaragenrampe an der Grundgrenze, obwohl in einer Auflage die Einhaltung eines Abstands vorgeschrieben wurde, und unterließ es, ein Ortsbildgutachten zu der gegenüber Nachbargrundstücken oberirdisch in Erscheinung tretenden 2-stöckigen Tiefgarage einzuholen.</p> |
| <p>Verfahrensdauer – Baugebrechen VA-B-BT/0011-B/1/2015</p> | <p>Gemeinde Bad Sauerbrunn</p> | <p>In einem Bauverfahren verabsäumte es die zuständige Baubehörde knapp zwei Jahre lang zu prüfen, ob die Änderung des Verwendungszwecks eines Gebäudes von Wohnhaus in Altenwohn- und Pflegeheim mit der Wohngebietswidmung vereinbar war. Die Behörde unterließ es außerdem, die konsenslose Änderung des Verwendungszwecks zu untersagen und die Behebung von Baugebrechen aufzutragen.</p> |
| <p>Mobilheimplatz – Sicherheitsvorkehrungen VA-B-G/0006-B/1/2015</p> | <p>Marktgemeinde Andau</p> | <p>Seitens der VA wurden die mangelnde Sicherheitsvorkehrungen (keine Information der Pächter über Regeln zur Öffnung des in der Nacht verschlossenen Schrankens in Notfallsituationen) und die nicht vorhandene Badeaufsicht im Freibad der Gemeinde beanstandet. Es erging die Aufforderung, die Pächter des Campingplatzes über die Regelung für das Öffnen der Schrankenanlage in Notfallsituationen entsprechend zu informieren und eine funktionierende Badeaufsicht während des Badebetriebs sicherzustellen.</p> |
| <p>Persönliche Assistenz VA-B-SOZ/0005-A/1/2015</p> | <p>Bezirkshauptmannschaft (BH) Eisenstadt Umgebung</p> | <p>Die BH verwehrte einer blinden, alleinstehenden Beschwerdeführerin die Erhöhung der finanziellen Unterstützung für persönliche Assistenz mit dem Argument, der Unterstützungsbedarf sei bereits durch das Pflegegeld (PG) abgedeckt. Die VA beanstandete, dass das PG aber nur eine Pauschalabgeltung ist und nicht den tatsächlichen Aufwand abdeckt. Ebenso wurde kritisiert, dass auch die LReg. nur darauf verwies, dass auf diese Leistung der Sozialhilfe im Burgenland kein Rechtsanspruch besteht und auch keine gesetzlichen Änderungen angedacht sind.</p> |
| <p>Mindestsicherung VA-B-SOZ/0050-A/1/2014</p> | <p>Bezirkshauptmannschaft (BH) Oberwart</p> | <p>Die BH beabsichtigte die Geltendmachung eines Ersatzanspruches für Leistungen der bedarfsorientierten Mindestsicherung (BMS) gegenüber dem Lebensgefährten der Beschwerdeführerin. Durch das Einschreiten der VA wurde eine Klarstellung erwirkt, sodass dieser Ersatzanspruch gegenüber Lebensgefährten nicht geltend gemacht werden kann und die Beschwerdeführerin somit weiterhin Leistungen der BMS beziehen kann.</p> |

Kärnten

| Thema | Behörde | Feststellungen/ Veranlassungen |
|---|----------------------|---|
| Gemeindestraße - Fehlbezeichnung VA-K-LGS/0008-B/1/2014 | Gemeinde Feld am See | Die Gemeinde hat einen Weg als Verbindungsstraße und Gemeindestraße kategorisiert, obwohl dies inkorrekt war und jeglicher Rechtsgrundlage entbehrte. Auch in Baubewilligungsbescheiden wurde der besagte Weg fälschlich als Gemeindeweg bezeichnet. Dadurch wurde bei den betroffenen Anrainern fälschlicherweise der Eindruck erweckt, dass der Zufahrtsweg eine öffentliche Straße sei. |
| Mindestsicherung VA-K-SOZ/0031-A/1/2014 | Stadt Klagenfurt | In einem Verfahren betreffend die Beantragung von Bedarfsorientierter Mindestsicherung wurde einem Beschwerdeführer die Zuerkennung einer Dauerleistung verweigert. Auch die Überweisung des Betrages auf ein von ihm bekannt gegebenes Bankkonto war nicht möglich. Durch das Einschreiten der VA konnte die Zuerkennung erwirkt und auch die Überweisung auf ein namhaft gemachtes Bankkonto ermöglicht werden. |

Niederösterreich

| Thema | Behörde | Feststellungen/ Veranlassungen |
|---|---------------------------|--|
| Müllgebühren VA-NÖ-ABG/0039-C/1/2014 | Stadtgemeinde Ebenfurth | Mit der Umstellung des Verrechnungssystems bei den Müll- und Kanalgebühren stellte der Beschwerdeführer fest, dass ihm offenbar seit Jahren eine nie von ihm bestellte Biotonne verrechnet wurde. Es kam zu einer Einigung mit der Stadtgemeinde. |
| Kanaleinmündungsgebühr VA-NÖ-ABG/0041-C/1/2014 | Marktgemeinde Pernegg | Anstatt dem Beschwerdeführer für ein mit „Einspruch“ bezeichnetes Rechtsmittel gegen den Bescheid für die Vorschreibung der Kanaleinmündungsgebühr einen Verbesserungsauftrag zu erteilen, wurde dieses von der Marktgemeinde einfach nicht bearbeitet. Die Marktgemeinde folgte jedoch der darauffolgenden Anregung der VA und holte den Verbesserungsauftrag nach, sodass der Beschwerdeführer seinen Rechtsschutz wahrnehmen konnte. |
| Badeteich VA-NÖ-BT/0184-B/1/2014 VA-NÖ-BT/0195-B/1/2014 | Marktgemeinde Zwentendorf | In einem Verfahren betreffend die angestrebte Umwidmung von Grundstücken der Marktgemeinde Zwentendorf war seitens der VA zu beanstanden, dass die Gemeinde es unterlassen hatte, die Voraussetzungen für eine Änderung der Flächenwidmung in „Grünland – Sportstätten – Badenutzung“ zu prüfen. Ebenso wurden das fehlende Entwicklungskonzept und die unzulässige Überwälzung von Planungskosten auf den privaten Widmungswerber kritisiert. |
| Grundabtretung VA-NÖ-BT/0004-B/1/2015 | Marktgemeinde Eichgraben | Die Behörde weist ein Bauansuchen wegen Nichtvorlage eines Teilungsplanes zurück, obwohl nach den geltenden Straßenfluchtlinien kein Grund ins öffentliche Gut abzutreten und keine Teilung erforderlich war. Ebenso wies die VA darauf hin, dass Straßenfluchtlinien nicht in einer Bausperre, sondern im Bebauungsplan festzulegen sind. |
| Akteneinsicht VA-NÖ-BT/0093-B/1/2015 | Stadtgemeinde Baden | Die Stadtgemeinde als Baubehörde verweigerte den Nachbarn, Einsicht in Baupläne im abgekürzten Verfahren zu nehmen, sodass es dem Nachbarn nicht möglich war, zu prüfen, ob er vom Bauprojekt tatsächlich nicht berührt war. Die VA beanstandete diese ungerechtfertigte Verweigerung der Akteneinsicht im abgekürzten Verfahren gem. § 22 NÖ Bauordnung. |

| | | |
|---|--|--|
| Bauplatzerklärung VA-NÖ-BT/0213-B/1/2014 | Gemeinde Zeiselmauer Wolfpassing | Zu beanstanden war, dass die Gemeinde eine Bauplatzerklärung trotz Unterschreitung der Mindestbreite erließ. Die Behörde verweigerte außerdem der Nachbarin eine Kopie des Grundrissplanes. Ebenso wurde festgestellt, dass nicht die Behörde, sondern der bautechnische Sachverständige über die Einwendungen der Nachbarin entschied. |
| Kleintierhaltung - Wohngebiet VA-NÖ-BT/0075-B/1/2014 | Gemeinde Reinsberg | Die Baubehörde hat vor Erlassung eines Abbruchauftrags nicht geprüft, ob verschiedene Bauwerke im Zeitpunkt der Errichtung und Auftragserteilung bewilligungs- oder anzeigepflichtig sind. Ob sie nachträglich bewilligt oder im Wege einer Bauanzeige zur Kenntnis genommen werden dürfen, brauchte die Behörde nach der neuen Rechtslage nicht mehr zu beurteilen. Die Behörde hat es ferner verabsäumt, den Abbruch von Kleintierstallungen, die nicht der Haustierhaltung dienen, im „Bauland – Wohngebiet“ aufzutragen. |
| Bebauungsplan - Änderung VA-NÖ-BT/0168-B/1/2014 | Stadtgemeinde Klosterneuburg | Ein Beschwerdeführer beanstandete die Änderung des Bebauungsplanentwurfs ohne Information der Anrainer. Die VA stellte fest, dass die Planungsbehörde den Bebauungsplanentwurf noch während der Frist zur öffentlichen Einsicht abänderte und so das Mitspracherecht der Planungsbetroffenen beschnitt. Die Behörde begründete die bessere bauliche Ausnutzbarkeit weder im Erläuterungs- noch im Amtsbericht und schob die fehlende Begründung teilweise erst in ihrer Stellungnahme an die VA nach. |
| Vergabe – Pachtflächen VA-NÖ-G/0044-B/1/2014 | Stadtgemeinde Mannersdorf am Leithagebirge | Ein Landwirt kritisierte die Vergabep Praxis von Pachtflächen der Stadtgemeinde Mannersdorf. Das Prüfverfahren der VA ergab, dass keine Richtlinien zur Pachtflächenvergabe vorhanden waren und es daher zu einer intransparenten Vergabe von Pachtflächen kam. Es erging die Aufforderung, Richtlinien zu erarbeiten und zu publizieren, damit es nicht mehr zu Vorwürfen einer Ungleichbehandlung kommen kann. |
| NÖ Bildungsförderung VA-NÖ-LAD/0006-A/1/2014 | Landesregierung (LReg) NÖ | Der Beschwerdeführerin wurde ein Ansuchen auf Gewährung der NÖ Bildungsförderung versagt, obwohl die Antragstellerin entgegen der Ablehnungsbegründung zum förderbaren Personenkreis gerechnet werden konnte. Es erging die Aufforderung die Förderrichtlinien zu überarbeiten, was die NÖ LReg auch prompt umsetzte. Durch das Einschreiten der VA konnte daher die Gewährung der begehrten Förderung sowie eine Überarbeitung der Förderrichtlinien erwirkt werden. |

| | | |
|---|--|---|
| <p>Straßenverbindung – Verträglichkeitsprüfung VA-NÖ-NU/0002-C/1/2014</p> | <p>Bezirkshauptmannschaft (BH) Gmünd</p> | <p>Die BH Gmünd als Naturschutzbehörde prüfte erst 2014 ausreichend, ob im Hinblick auf die Errichtung einer Straßenverbindung im Jahre 2008 eine Beeinträchtigung des dortigen Europaschutzgebietes gegeben war und eine Verträglichkeitsprüfung nach dem NÖ Naturschutzgesetz durchzuführen gewesen wäre.</p> |
| <p>Ersichtlichmachung Abfallabfuhr VA-NÖ-NU/0001-C/1/2015</p> | <p>Gemeindeverband für Umweltschutz, Bezirk Scheibbs</p> | <p>Ein Beschwerdeführer beanstandete die mangelnde Änderung der Abfallwirtschaftsverordnung. Das Prüfverfahren ergab, dass die geprüfte Änderung der Abfallwirtschaftsverordnung zwar gemäß den Bestimmungen des NÖ Gemeindegesetzes kundgemacht wurde, jedoch eine Ersichtlichmachung auf der Homepage des Verbandes unterblieb. Es erging die Aufforderung, im Sinne einer bürgerfreundlichen Verwaltung, die Verordnung auf der eigenen Homepage in vollständiger, zeitnaher Weise zu veröffentlichen.</p> |
| <p>Mangelhafte Organstrafverfügung VA-NÖ-POL/0010-C/1/2015</p> | <p>Bezirkshauptmannschaft (BH) Baden</p> | <p>Einem Beschwerdeführer wurde aufgrund einer Verwaltungsübertretung nicht die Urschrift der Organstrafverfügung übergeben, sondern nur ein unleserlicher Durchschlag. Zudem fehlte am Originalbeleg die Bezeichnung der übertretenen Verwaltungsvorschrift. Es erging die Aufforderung, Maßnahmen zu treffen, um zukünftig vergleichbare Fälle zu vermeiden.</p> |
| <p>Ungebührliche Lärmerregung VA-NÖ-POL/0046-C/1/2014</p> | <p>Landespolizeidirektion (LDP) NÖ</p> | <p>Die LPD führte über diverse Anzeigen eines Beschwerdeführers keine Aufzeichnungen. Zu beanstanden war die unterbliebene Weiterverfolgung von Anzeigen bei der Polizei wegen ungebührlicher Lärmerregung bzw. Verstoß gegen eine Waldbrand-Verordnung.</p> |
| <p>Sprengelfremder Schulbesuch VA-NÖ-SCHU/0010-C/1/2014</p> | <p>Marktgemeinde Sommerein, Landesregierung (LReg) NÖ</p> | <p>Ein Beschwerdeführer beanstandete die Verweigerung des sprengelfremden Schulbesuchs durch die Gemeinde (unter Billigung seitens der NÖ LReg als Aufsichtsbehörde), obwohl das Geschwisterkind die angestrebte Schule besuchte. Seitens der VA wurde anerkannt, dass zwar die allgemeine Festlegung der Gemeinde – den sprengelfremden Schulbesuch nicht mehr zu finanzieren – als Ausdruck legitimer Gemeindeautonomie im Grundsatz zu respektieren sei. Dies geschah nicht zuletzt, um die eigene Bildungsinfrastruktur optimal auszunutzen. Diese Gesichtspunkte müssen jedoch im Einzelfall hinter schwerwiegende pädagogische Aspekte, wie z.B. Rücksichtnahme auf den Schulbesuch von Geschwisterkindern, zurücktreten.</p> |
| <p>Fehlender Bedienstetenschutz VA-NÖ-SCHU/0017-C/1/2014</p> | <p>Landeshauptmannschaft (LH) NÖ</p> | <p>Die LH weigerte sich, die Kosten einer Bildschirmbrille zu übernehmen. Das Prüfverfahren der VA führte dazu, dass die Differenzkosten zu den bereits übernommenen Kosten der Bildschirmbrille seitens der LH NÖ doch übernommen wurden. Die VA stellte fest, dass im Hinblick auf den klaren Wortlaut des § 12 Abs. 3 Bildschirmarbeitsverordnung eine volle Kostenübernahme für sogenannte Bildschirmbrillen – sofern nicht die Träger der Sozialversicherung diese übernehmen – gesetzlich geboten scheint.</p> |

| | | |
|---|--|---|
| <p>Verjährung VA-NÖ-SOZ/0137-A/1/2014</p> | <p>Bezirkshauptmannschaft (BH) Bruck an der Leitha</p> | <p>Die Behörde forderte Unterhaltsbeträge vom Beschwerdeführer. Die VA stellte fest, dass auch bereits verjährte Beträge (Kostenbeteiligung) zum Sonderbedarf des Beschwerdeführers hinsichtlich seiner minderjährigen Tochter eingefordert wurden. Es erging daher die Aufforderung, in Zukunft auf die Verjährung zu achten und nur solche Beträge einzufordern, welche auch zu Recht bestehen.</p> |
| <p>Unfreundliche Formulierung VA-NÖ-SOZ/0114-A/1/2014</p> | <p>Bezirkshauptmannschaft (BH) Hollabrunn</p> | <p>Der Beschwerdeführer kritisierte einen ablehnenden Bescheid über die Mindestsicherung der BH. Dieser Ansicht konnte seitens der VA nicht gefolgt werden. Zu beanstanden war jedoch die unfreundliche Formulierung in diesem Schreiben im Zusammenhang mit der Ablehnung einer Hilfe in besonderen Lebenslagen („nie einen Arbeitswillen erkennen ließ“). Es erging daher die Aufforderung, in Zukunft in ähnlich gelagerten Fällen eine Diktion zu wählen, die im Falle der Weitergabe des Schreibens an die Betroffenen von diesen nicht als beleidigend empfunden werden kann.</p> |

Oberösterreich

| Thema | Behörde | Feststellungen/ Veranlassungen |
|--|--|--|
| Parkstrafe VA-OÖ-ABG/0002-C/1/2015 | Bezirkshauptmannschaft (BH) Gmunden | Die Beschwerdeführerin wandte sich wegen einer Parkstrafe mit schriftlichen Fragestellungen an die BH. Selbst nach zwei schriftlichen Urgenzen erfolgte keine Reaktion. Die VA beanstandete, dass eine Person, wenn sie sich an die Behörde wendet, im Sinne einer nach den Geboten der Höflichkeit und Bürgernähe handelnden Verwaltung darüber informiert werden solle, dass ihre Fragestellungen erst in einem (künftigen) Verwaltungsstrafverfahren geklärt werden können. |
| Baulandsicherungsvertrag VA-OÖ-BT/0110-B/1/2013 | Gemeinde Kematen an der Krems | Die Gemeinde unterließ nach Ansicht der VA den Zweck eines Baulandsicherungsvertrages, indem sie zweieinhalb Jahre vor Ablauf der Verwertungsfrist eine Bausperre verhängte und die Fläche danach in Grünland rückwidmete. Es erging die Aufforderung, den Grundstückeigentümern die frustrierten Aufwendungen zu ersetzen. |
| Flächenwidmung – Punktwidmung VA-OÖ-BT/0006-B/1/2015 | Marktgemeinde Wilhering | Die Marktgemeinde Wilhering widmete in einer gleichheitswidrigen Punktwidmung einen einzigen Garten einer Reihenhuisanlage als „Trenngrün“. Außerdem wurden nicht grundstücksbezogene Infrastrukturkosten verlangt und die Raumplanungskosten trotz Beibehaltung der Grünlandwidmung auf die Betroffenen überwälzt. Die VA empfahl dem Gemeinderat, den Flächenwidmungsplan zu korrigieren und den Garten in "Bauland-Dorfgebiet" umzuwidmen. Die Frist zur Entscheidung des Gemeinderates über die Empfehlung ist noch offen. |
| Bebauungsplan VA-OÖ-BT/0078-B/1/2014 | Stadt Linz | Beanstandet wurde seitens der VA, dass der Gemeinderat die bauliche Ausnutzbarkeit von Baugrundstücken im Bebauungsplan ausschließlich deshalb nicht erhöhte, weil sich die Grundeigentümer weigerten, mit der Stadt Linz einen Vertrag abzuschließen, nach dem sie unentgeltlich Grund ins öffentliche Gut abtreten und 50% der Kosten des Ausbaus der Zufahrtsstraße zu bezahlen hätten. |

| | | |
|--|--|--|
| <p>Hundehaltung - Hundebiss VA-OÖ-G/0007-B/1/2015</p> | <p>Marktgemeinde Molln</p> | <p>Die Marktgemeinde Molln verabsäumte es zu überprüfen, ob ein bereits als auffällig bekannter Hund entsprechend versichert sei. Ebenso unterblieben sonstige Vorsorgemaßnahmen, die eventuell die einem Nachbarn zugefügten schweren Bissverletzungen vermieden hätten. Es erging an den Gemeinderat die Aufforderung, die Angelegenheit in der nächsten Gemeinderatssitzung zu behandeln und der VA über den Beschluss über eine Beteiligung an der Schadloshaltung, unter Anschluss eines Auszuges des Sitzungsprotokolls, zu berichten.</p> |
| <p>Schotterabbau VA-OÖ-G/0026-B/1/2014</p> | <p>Marktgemeinde Gunkskirchen</p> | <p>Die VA beanstandete, dass die Behörden bei einem geplanten Schotterabbau durch die Gemeinde eine bergrechtliche Bewilligung nicht für notwendig erachteten. Es erging die Aufforderung an die Gemeinde dafür zu sorgen, dass der Schotterabbau bis zum Vorliegen eines genehmigten Gewinnbetriebsplanes umgehend eingestellt wird. Ebenso forderte die VA die BH Wels-Land auf, die Einhaltung der Bestimmungen des MinroG durch Einleitung der erforderlichen verwaltungspolizeilichen Maßnahmen sicherzustellen.</p> |
| <p>Verfahrensdauer VA-OÖ-SOZ/0011-A/1/2014</p> | <p>Bezirkshauptmannschaft (BH) Linz-Land</p> | <p>Ein Beschwerdeführer beanstandete diverse Verzögerungen in einem Adoptionsverfahren. Die VA stellte fest, dass der Feststellungsantrag des Beschwerdeführers nicht behandelt wurde. Erst das Einbringen einer Säumnisbeschwerde erwirkte die Erlassung eines Bescheids der BH Linz Land.</p> |
| <p>Mindestsicherung – Bearbeitungsdauer VA-OÖ-SOZ/0082-A/1/2014</p> | <p>Bezirkshauptmannschaft (BH) Linz-Land</p> | <p>Im Verfahren betreffend die Beantragung von Bedarfsorientierter Mindestsicherung wurde der bezughabende Antrag erst nach elf Monaten von der zuständigen BH erledigt. Die Behörde begründete die Verzögerungen mit „internen Umständen“.</p> |
| <p>Fehlende Anmeldung Unterhaltsrückstand im Schuldenregulierungs- verfahren VA-OÖ-SOZ/0006-A/1/2014</p> | <p>Bezirkshauptmannschaft (BH) Wels Land</p> | <p>Im laufenden Schuldenregulierungsverfahren des Vaters meldete die Kinder- und Jugendhilfe eine Forderung nicht an (Unterhaltsrückstand iHv EUR 7.280,-), wodurch der Gläubiger (das Kind) keinen Anspruch auf die Quote laut Zahlungsplan hatte. Die beschwerte Kindesmutter wandte sich an die VA. Die VA konnte erwirken, dass eine Vergleichssumme samt einer Aufwandspauschale überwiesen wurde.</p> |

Salzburg

| Thema | Behörde | Feststellungen/ Veranlassungen |
|---|---|--|
| Rückstandsausweis VA-S-ABG/0004-C/1/2014 | Gemeinde Schleedorf | Erst mit Zustellung der Exekutionsbewilligung erfuhr der Beschwerdeführer, dass die Gemeinde seine Rechtsmittel nicht bearbeitet hatte. Mangels Vorliegens eines vollstreckbaren Exekutionstitels konnte er gegen die Bewilligung der Exekution beim BG erfolgreich Einspruch erheben und deren Einstellung bewirken. Die Gemeinde erkannte ihren Fehler und stellte den Betroffenen hinsichtlich der Verfahrenskosten schadlos. |
| Flächenwidmung - Sportplatz VA-S-BT/0028-B/1/2013 | Landesregierung (LReg) Salzburg | Viele Jahre lang beklagten Anrainer die konsenslose Nutzung eines Fußballplatzes und den davon ausgehenden Lärm. Bereits 1983 hatte die Gemeinde zugesagt, den Platz zu verlegen. Trotz Einbindung in das Umwidmungsverfahren versagte die LReg letztendlich die beantragte Genehmigung zur Verlegung des Sportplatzes. |
| Verkehrsstrafe VA-S-POL/0013-C/1/2014 | Landespolizeidirektion Salzburg (LPD) | Auf eine Strafverfügung der LPD Sbg wegen Missachtung des Rotlichts folgte direkt eine Mahnung samt Androhung der Exekution. Es stellte sich heraus, dass die LPD Sbg den Einspruch übersehen hatte. Die VA erreichte, dass ein ordentliches Verwaltungsstrafverfahren eingeleitet wurde. |
| Mängel – Obsorgeüberprüfungsantrag VA-S-SOZ/0001-A/1/2015 | Bezirkshauptmannschaft (BH) St. Johann im Pongau | Dem Antrag auf Obsorgeüberprüfung der BH St. Johann im Pongau vom 11.11.2014 war keine Verfügung zu entnehmen. Diese wurde erst mit Ergänzung zum Antrag vom 26.11.2014 erkennbar. Die VA beanstandete, dass diese Verfügungen betreffend Kindeswohlgefährdung in Anträgen an Gerichte genau festzulegen sind. Die BH wurde aufgefordert, diesen Sachverhalt in Zukunft bei Antragstellungen zu beachten. |
| Mindestsicherung VA-S-SOZ/0031-A/1/2015 | Sozialamt der Stadt Salzburg | Kritisiert wurde die späte Auszahlung der Bedarfsorientierten Mindestsicherung (BMS). Aufgrund von technischen Problemen konnte die Leistung der BMS erst mit einer Verspätung von mehr als einer Woche angewiesen werden. Es erging die Aufforderung, in Zukunft entsprechende Probleme bei der Auszahlung der Leistungen der BMS zu vermeiden. |

Steiermark

| Thema | Behörde | Feststellungen/ Veranlassungen |
|---|--|---|
| Baupolizei - Beseitigungsauftrag VA-ST-BT/0077-B/1/2014 | Stadtgemeinde Kapfenberg | Die Baubehörde schrieb in einem Beseitigungsauftrag zu Unrecht die Kosten eines Sachverständigengutachtens vor, in dem die Vereinbarkeit des Vorhabens mit den geltenden Kleingartenrichtlinien geprüft wird, obwohl dies im Auftragsverfahren nicht zu prüfen war. Auch die Entfernung einer Thujenhecke wurde ohne Rechtsgrundlage aufgetragen. |
| Baupolizei - Nutzungsverbot VA-ST-BT/0071-B/1/2013 | Magistrat Graz | Die VA beanstandete die Säumnis mit der Verhängung eines Nutzungsverbotes von Kellerlokalen als Tanzlokale im allgemeinen Wohngebiet. Ebenso beanstandete sie die Säumnis mit der Einleitung von Verwaltungsstrafverfahren wegen der konsensloser Änderung des Verwendungszwecks. |
| Verfahrensdauer - Öffentlichkeit Zufahrtstraße VA-ST-BT/0083-B/1/2014 | Marktgemeinde Wildon | Die VA beanstandete, dass die Marktgemeinde bei der erstmaligen Ausweisung von Bauland nicht sicherstellte, dass dieses verkehrsmäßig ausreichend erschlossen war. Weiters erließ die Straßenbehörde erst knapp drei Jahre nach Rückverweisung durch den Gemeinderat einen Ersatzbescheid, obwohl der Sachverhalt kaum noch ergänzt werden musste. Die Sache ist derzeit beim LVwG anhängig. |
| Formulierung Ant- wortschreiben VA-ST-LAD/0001-A/1/2015 | Amt der Landesregierung (LReg) Steiermark | Beanstandet wurde die Formulierung eines Antwortschreibens eines Abteilungsleiters des Amtes der Stmk LReg („ <i>kein Verständnis habe ich für jede Form von Querulantentum</i> “). Die Formulierung konnte vom Beschwerdeführer zu Recht als Kritik an seiner Anfrage verstanden werden. Es erging die Aufforderung, dass Anfragebeantwortungen seitens des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung in ähnlich gelagerten Fällen in Zukunft ohne Wertungen dieser Art erfolgen. |
| Mangelhafte Organstrafverfügungen VA-ST-POL/0008-C/1/2015 | Landespolizeidirektion (LDP) Steiermark | Ein Beschwerdeführer kritisierte die Ausstellung einer Organstrafverfügung. Die VA stellte fest, dass der Polizeibeamte bei der Ausstellung von zwei Organstrafverfügungen die übertretene Verwaltungsnorm nicht konkret bezeichnete. |

| | | |
|--|--|--|
| <p>Verfahrensdauer Staatsbürger- schaftsverfahren VA-ST-POL/0024-C/1/2014</p> | <p>Steiermark. Landesregierung (LReg)</p> | <p>Seit Einbringung des Feststellungsantrags im September 2012 wurden nicht durchgehend Verfahrensschritte gesetzt. Insbesondere im Zeitraum zwischen Jänner 2013 und Juni 2013 wurde das Verfahren nicht zügig genug vorangetrieben. Hinzu kommt, dass es seit Mitte August 2014 zu einem Verfahrensstillstand gekommen ist, der offenbar auf einen Bedienungsfehler im elektronischen Akt zurückzuführen ist. Es erging die Aufforderung, die Verfahren rasch abzuschließen.</p> |
| <p>Verfahrensdauer und Kosten - Behindertenhilfe VA-ST-SOZ/0091-A/1/2014</p> | <p>Bezirkshauptmannschaft (BH) Hartberg, Landesregierung (LReg) Steiermark</p> | <p>Gemäß dem Stmk. Behindertengesetz sind die Erben eines Menschen mit Behinderung zum Ersatz der Kosten für voll- oder teilstationäre Hilfeleistung verpflichtet, soweit der Nachlass dazu ausreicht. Die BH Hartberg meldete im Verlassenschaftsverfahren der Mutter der Beschwerdeführerin zwei unterschiedlich hohe Beträge als Rückforderungsanspruch an. Als Begründung wurde angeführt, dass sich die gesetzlichen Bestimmungen geändert hätten. Tatsächlich beruhte die Neuberechnung auf einem Berechnungsfehler der BH. Die Berechnungen der BH waren daher für die Beschwerdeführerin nicht mehr glaubhaft. Die Berufungsbehörde berichtete den Betrag ein weiteres Mal. Sowohl im Feststellungsverfahren der BH als auch im Berufungsverfahren wurde die sechsmonatige Entscheidungsfrist erheblich überschritten.</p> |
| <p>Antrag auf pflegschaftsgerichtliche Genehmigung VA-ST-SOZ/0007-A/1/2015</p> | <p>Bezirkshauptmannschaft (BH) Graz-Umgebung</p> | <p>Zu beanstanden war, dass der Antrag der Kinder- und Jugendhilfe, den Verbleib einer Minderjährigen bei ihrem Onkel vorläufig pflegschaftsbehördlich zu bewilligen, ohne rechtliche Grundlage erfolgte.</p> |
| <p>Antrag Fremdunterbringung VA-ST-SOZ/0092-A/1/2014</p> | <p>Bezirkshauptmannschaft (BH) Liezen</p> | <p>In einem Obsorgeverfahren wurde seitens der VA beanstandet, dass die BH als zuständige Kinder- und Jugendhilfe im Antrag auf Entziehung und Übertragung der Obsorge nicht ersichtlich machte, inwiefern die Behörde von einer konkreten Gefährdung einer Minderjährigen ausging, welche einen Antrag auf Übertragung der Obsorge rechtfertigen würde. Es erging die Aufforderung, fachliche Einschätzungen und Befürwortungen hinsichtlich der Obsorge seitens der Kinder- und Jugendhilfe in Anträgen an das Gericht ausführlicher und konkreter zu begründen.</p> |

| | | |
|---|---|--|
| <p>Verfahrensdauer - Pflegereregress VA-ST-SOZ/0030-A/1/2014</p> | <p>Bezirkshauptmannschaft (BH) Murtal</p> | <p>In einem Verfahren betreffend Pflegereregress beanstandete die Volksanwaltschaft, dass es nicht nachvollziehbar war, weshalb das ordentliche Verfahren zur Festsetzung des Kostenbeitrages erst neuneinhalb Monate nach der Ablehnung des Vergleichsangebotes der BH Murtal eingeleitet wurde. Darüber hinaus war das Verfahren auch nicht von solcher Komplexität, dass dieses noch einmal neuneinhalb Monate in Anspruch hätte nehmen müssen. Begründet wurde die Verfahrensdauer seitens der BH mit der Zusammenführung der beiden Bezirke Judenburg und Knittelfeld, welche zu einer völligen Neuorganisation der Behördenstruktur geführt hatte.</p> |
| <p>Schulassistentz - sonderpädagogischer Förderbedarf VA-ST-SOZ/0101-A/1/2014</p> | <p>Sozialamt Graz</p> | <p>Obwohl bei einem Minderjährigen ein sonderpädagogischer Förderbedarf erhoben wurde (kindliche Epilepsie), wurde die Schulassistentz abgelehnt. Nach der Befassung der VA und der Darstellung im ORF-Bürgeranwalt wurde eine Kostenübernahme für je 210 Stunden für die nächsten beiden Schuljahre bewilligt.</p> |
| <p>Mindestsicherung VA-ST-SOZ/0070-A/1/2014</p> | <p>Bezirkshauptmannschaft (BH) Hartberg-Fürstenfeld</p> | <p>Ein Beschwerdeführer kritisierte, dass seit April 2013 von seiner Mindestsicherungsleistung monatlich EUR 100 von der BH Hartberg-Fürstenfeld zur Abgeltung von im Jahr 2012 „angelaufenen Spitalskosten“ erfolgte. Eine Niederschrift über diese Abrede wurde laut Mitteilung der angesprochenen BH jedoch nicht verfasst. Im Prüfverfahren der VA räumte der Landeshauptmann der Steiermark ausdrücklich ein, dass die beschwerdegegenständliche Einbehaltung von Leistungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung nicht rechtskonform erfolgte. Die BH Hartberg-Fürstenfeld wurde daher angewiesen, die rechtswidrig einbehaltenen Beträge umgehend zurück zu überweisen.</p> |
| <p>Pflegereregress VA-ST-SOZ/0001-A/1/2015</p> | <p>Bezirkshauptmannschaft (BH) Murtal</p> | <p>Eine Beschwerdeführerin kritisierte, dass ihr zu hohe Forderungen im Rahmen des Pflegereregresses vorgeschrieben wurden. Das Prüfverfahren der VA zeigte, dass die Beschwerdeführerin extrem hohe Ausgaben hat, weshalb in weiterer Folge der Betrag vom Verwaltungsgericht Stmk. reduziert wurde.</p> |
| <p>Opferschutz – Missbrauch VA-ST-SOZ/0111-A/1/2013</p> | <p>Landesregierung (LReg) Steiermark</p> | <p>Die Stmk. LReg beschloss, nach Einholung einer Empfehlung eines Expertengremiums, die Tätigkeit der Opferschutzkommission zu befristen. Opfer des Missbrauchs in Jugendwohlfahrteinrichtungen des Landes Steiermark haben daher keine Möglichkeit einer außergerichtlichen Wiedergutmachung.</p> |
| <p>Weitergabe Kontodaten VA-St-SOZ/0566-A/1/2015</p> | <p>Bezirkshauptmannschaft (BH) Graz-Umgebung</p> | <p>Die BH Graz-Umgebung gab als alleinige gesetzliche Vertreterin zur Durchsetzung der Unterhaltsansprüche die nicht mehr aktuellen Kontodaten der Beschwerdeführerin an das Gericht, welches für den Unterhaltsvorschuss zuständig war, weiter.</p> |

Wien

| Thema | Behörde | Feststellungen/ Veranlassungen |
|---|-----------------------------------|---|
| Treppenlift – Förderung VA-W-BT/0035-B/1/2015 | Magistratsabteilung (MA) 50 | Nach Ansicht der VA ändert das Ableben von Antragstellern nach der Zusage über die Förderung zum Einbau eines Treppenliftes nichts an dem Auszahlungsanspruch, zumal die eingebauten Treppenlifte auch tatsächlich genutzt wurden. Auf eine längere Zeitdauer der Nutzbarkeit des Treppenliftes kommt es nicht an. Nach dem Einschreiten der VA konnte erwirkt werden, die Beträge doch ausbezahlt wurden. Zudem wurde eine Sanierungsverordnung beschlossen und kundgemacht, die ähnliche Fälle in Zukunft eindeutiger regeln wird. |
| Treppenlift – Förderung VA-W-BT/0038-B/1/2015 | Magistratsabteilung (MA) 50 | Nach Ansicht der VA ändert das Ableben von Antragstellern nach der Zusage über die Förderung zum Einbau eines Treppenliftes nichts an dem Auszahlungsanspruch, zumal die eingebauten Treppenlifte auch tatsächlich genutzt wurden. Auf eine längere Zeitdauer der Nutzbarkeit des Treppenliftes kommt es nicht an. Nach dem Einschreiten der VA konnte erwirkt werden, die Beträge doch ausbezahlt wurden. Zudem wurde eine Sanierungsverordnung beschlossen und kundgemacht, die ähnliche Fälle in Zukunft eindeutiger regeln wird. |
| Treppenlift – Förderung VA-W-BT/0045-B/1/2015 | Magistratsabteilung (MA) 50 | Nach Ansicht der VA ändert das Ableben von Antragstellern nach der Zusage über die Förderung zum Einbau eines Treppenliftes nichts an dem Auszahlungsanspruch, zumal die eingebauten Treppenlifte auch tatsächlich genutzt wurden. Auf eine längere Zeitdauer der Nutzbarkeit des Treppenliftes kommt es nicht an. Nach dem Einschreiten der VA konnte erwirkt werden, dass die Beträge doch ausbezahlt wurden. Zudem wurde eine Sanierungsverordnung beschlossen und kundgemacht, die ähnliche Fälle in Zukunft eindeutiger regeln wird. |
| Versagung Ausstellung Pensionistenausweis VA-W-LAD/0016-A/1/2014 | Magistratsdirektion (MAD) Wien | Beamtinnen und Beamten im Ruhestand, die den Wiener Stadtwerken zur Dienstleistung zugewiesen waren, wurde im Gegensatz zu allen anderen Beamtinnen und Beamten kein Pensionistenausweis ausgestellt. Das Einschreiten der VA hat bewirkt, dass nunmehr auch diesen Pensionistenausweise ausgestellt werden. |
| Verfahrensdauer Staatsbürgerschaftsverfahren VA-W-POL/0017-C/1/2015 | Magistratsabteilung (MA) 35 | Beanstandet wurde, dass seit Einbringung der Weiterbearbeitungsansuchen im März 2013 nicht durchgehend Verfahrensschritte gesetzt wurden. Bezüglich beider geprüfter Verfahren war im Zeitraum zwischen April 2013 und Februar 2015 ein Verfahrensstillstand zu verzeichnen, wodurch es zu vermeidbaren Verzögerungen im Ausmaß von jeweils etwa 22 Monaten gekommen ist. Es erging die Aufforderung, die Verfahren rasch abzuschließen. |

| | | |
|---|--------------------------------|--|
| Verfahrensdauer Staatsbürgerschaftsverfahren VA-W-POL/0015-C/1/2015 | Magistratsabteilung (MA) 35 | Beanstandet wurde seitens der VA, dass seit Einbringung des Einbürgerungsantrags im November 2013 nicht durchgehend Verfahrensschritte gesetzt wurden. Im Zeitraum zwischen Mitte November 2013 und Februar 2015 war ein Verfahrensstillstand zu verzeichnen, wodurch es zu vermeidbaren Verzögerungen im Ausmaß von etwa 15 Monaten gekommen ist. Es erging die Aufforderung, die Verfahren rasch abzuschließen. |
| Verfahrensdauer Staatsbürgerschaftsverfahren VA-W-POL/0016-C/1/2015 | Magistratsabteilung (MA) 35 | Die VA beanstandete in einem Staatsbürgerschaftsverfahren, dass die MA 35 im vorliegenden Fall verabsäumte, dass eine Urgenz bei der LPD Wien trotz „Dringlichkeit“ der Angelegenheit erst vier Monate nach der entsprechenden Anfrage erfolgte. Die VA ist der Ansicht, dass die Staatsbürgerschaftsbehörde dazu verpflichtet ist, auf eine möglichst kurze Verfahrensdauer hinzuwirken, in dem Urgenzen bei anderen Behörden möglichst zeitnah zu entsprechenden Anfragen vorgenommen werden. Es erging die Aufforderung, die Verfahren rasch abzuschließen. |
| Verfahrensdauer Staatsbürgerschaftsverfahren VA-W-POL/0032-C/1/2015 | Magistratsabteilung (MA) 35 | Beanstandet wurde seitens der VA, dass seit der Antragstellung im Jänner 2013 bzw. seit der Fortführung des Verfahrens im Februar 2013 nicht durchgehend Verfahrensschritte gesetzt wurden. Im Zeitraum zwischen Juli 2014 und Februar 2015 war ein Verfahrensstillstand zu verzeichnen, wodurch es zu vermeidbaren Verzögerungen im Ausmaß von rund sieben Monaten gekommen ist. Es erging die Aufforderung, die Verfahren rasch abzuschließen. |
| Verfahrensdauer Staatsbürgerschaftsverfahren VA-W-POL/0033-C/1/2015 | Magistratsabteilung (MA) 35 | Beanstandet wurde seitens der VA, dass seit Einbringung des Einbürgerungsantrags im Mai 2012 nicht durchgehend Verfahrensschritte gesetzt wurden. Über lange Zeiträume war ein Verfahrensstillstand zu verzeichnen, wodurch es zu vermeidbaren Verzögerungen im Ausmaß von etwa zweieinhalb Jahren gekommen ist. Es erging die Aufforderung, die Verfahren rasch abzuschließen. |
| mangelhafte Kundmachung Halteverbote VA-W-POL/0021-C/1/2015 | Magistratsabteilung (MA) 46 | Ein Beschwerdeführer kritisierte die mangelhaft kundgemachten Halte- und Parkverbotszonen in der Singerstraße, 1010 Wien, Anfang Februar 2015. Aufgrund des Prüfverfahrens der VA führte das Baustellenkontrollteam der MA 46 Kontrollen durch, die im März 2015 zu einer Beseitigung der Fehler führten. |

| | | |
|---|--------------------------------|---|
| Verfahrensdauer Staatsbürgerschaftsverfahren VA-W-POL/0046-C/1/2015 | Magistratsabteilung (MA) 35 | Ein Beschwerdeführer kritisierte, dass die MA 35 seit Einbringung des Verleihungs- bzw. Erstreckungsansuchens im Juli 2013 nahezu völlig untätig blieb. Die MA erklärte, dass die Antragstellerin einer Aufforderung zur persönlichen Vorsprache nicht gefolgt und dadurch ihrer Mitwirkungspflicht nicht nachgekommen sei. Tatsächlich kommen auch Verleihungswerber ihrer Mitwirkungspflicht nicht immer nach. Dennoch ist die Behörde dazu verpflichtet, auf eine möglichst kurze Verfahrensdauer hinzuwirken, indem Urgenzen bei Verfahrensparteien zeitnah zu entsprechenden Aufforderungen (z.B. zur Vorlage von Unterlagen oder auch zur persönlichen Vorsprache) vorgenommen werden. Es erging die Aufforderung, die Verfahren rasch abzuschließen. |
| Verfahrensdauer Staatsbürgerschaftsverfahren VA-W-POL/0052-C/1/2015 | Magistratsabteilung (MA) 35 | Seitens der VA wurde beanstandet, dass seit Einbringung des Verleihungsansuchens im Juni 2013 nicht durchgehend Verfahrensschritte gesetzt wurden. In den Zeiträumen zwischen August 2013 und April 2014 sowie zwischen August 2014 und April 2015 war ein Verfahrensstillstand zu verzeichnen, wodurch es zu vermeidbaren Verzögerungen im Ausmaß von insgesamt etwa 16 Monaten gekommen ist. Es erging die Aufforderung, die Verfahren rasch abzuschließen. |
| Verfahrensdauer Staatsbürgerschaftsverfahren VA-W-POL/0062-C/1/2015 | Magistratsabteilung (MA) 35 | Seitens der VA wurde beanstandet, dass seit Einbringung des Einbürgerungsantrags im Juni 2011 nicht durchgehend Verfahrensschritte gesetzt wurden. In den Zeiträumen zwischen September 2011 und April 2012, zwischen August 2012 und Juli 2013 sowie zwischen Juli 2013 und April 2014 war ein Verfahrensstillstand zu verzeichnen, wodurch es zu vermeidbaren Verzögerungen im Ausmaß von insgesamt etwa 27 Monaten gekommen ist. Es erging die Aufforderung, die Verfahren rasch abzuschließen. |
| Verfahrensdauer Staatsbürgerschaftsverfahren VA-W-POL/0056-C/1/2015 | Magistratsabteilung (MA) 35 | Seitens der VA wurde beanstandet, dass seit Einbringung des letzten Weiterbearbeitungsersuchens im Oktober 2014 die Behörde fast fünf Monate untätig blieb, bevor sie die erforderlichen Ermittlungen eingeleitet hatte. Es erging die Aufforderung, die Verfahren rasch abzuschließen. |
| Verfahrensdauer Staatsbürgerschaftsverfahren VA-W-POL/0065-C/1/2015 | Magistratsabteilung (MA) 35 | Aus der Verfahrenschonologie ergibt sich, dass die MA 35 das Verfahren im Zeitraum zwischen Mai 2014 und März 2015 nicht zügig genug vorangetrieben hat, da die Behörde erst zehn Monate nach Übermittlung von – unbeantwortet gebliebenen – Anfragen an externe Behörden entsprechende Urgenzen vorgenommen hat. Diese Verfahrensverzögerungen wurden seitens der VA beanstandet. Es erging die Aufforderung, die Verfahren rasch abzuschließen. |

| | | |
|---|--------------------------------|--|
| Verfahrensdauer Staatsbürgerschaftsverfahren VA-W-POL/0040-C/1/2015 | Magistratsabteilung (MA) 35 | Seitens der VA wurde beanstandet, dass die MA 35 seit Einbringung des Verleihungsansuchens im Februar 2012 nur vereinzelt Verfahrensschritte gesetzt und das Verfahren nicht zügig genug vorangetrieben hat. Nach Einlangen des amtsärztlichen Gutachtens im September 2013 und Rückübermittlung des Aktes des Standesamtes im Juli 2014, der erst mehr als ein Jahr nach der entsprechenden Anforderung urgirt wurde, blieb die Behörde untätig. Es erging die Aufforderung, die Verfahren rasch abzuschließen. |
| Verfahrensdauer Staatsbürgerschaftsverfahren VA-W-POL/0039-C/1/2015 | Magistratsabteilung (MA) 35 | Seitens der VA wurde beanstandet, dass die MA 35 seit Einbringung des Verleihungsansuchens im April 2014 untätig blieb. Begründend wurde seitens der Behörde dazu ausgeführt, dass die Gattin des Beschwerdeführers die erforderlichen Unterlagen nicht innerhalb der ihr gesetzten Frist vorgelegt habe. Es erging die Aufforderung, die Verfahren rasch abzuschließen. |
| Verfahrensdauer Staatsbürgerschaftsverfahren VA-W-POL/0044-C/1/2015 | Magistratsabteilung (MA) 35 | Seitens der VA wurde beanstandet, dass seit Einbringung des Verleihungsansuchens im Februar 2014 nicht durchgehend Verfahrensschritte gesetzt wurden. Zu beanstanden war insbesondere der Umstand, dass die Staatsbürgerschaftsbehörde im Zeitraum zwischen Juni 2014 und April 2015 das Verfahren nicht zügig genug vorangetrieben hatte. Es erging die Aufforderung, die Verfahren rasch abzuschließen. |
| Verfahrensdauer Staatsbürgerschaftsverfahren VA-W-POL/0048-C/1/2015 | Magistratsabteilung (MA) 35 | Seitens der VA wurde beanstandet, dass seit Einbringung des Einbürgerungs- bzw. Erstreckungsantrags im Juli 2012 nicht durchgehend Verfahrensschritte gesetzt wurden. In den Zeiträumen zwischen September 2012 und März 2014 sowie zwischen Mai 2014 und April 2015 war ein Verfahrensstillstand zu verzeichnen, wodurch es zu vermeidbaren Verzögerungen im Ausmaß von insgesamt fast zweieinhalb Jahren gekommen ist. Es erging die Aufforderung, die Verfahren rasch abzuschließen. |
| Verfahrensdauer Staatsbürgerschaftsverfahren VA-W-POL/0079-C/1/2015 | Magistratsabteilung (MA) 35 | Seitens der VA wurde beanstandet, dass seit Einbringung des Einbürgerungsantrags im März 2014 das Verfahren nicht zügig genug vorangetrieben wurde, da die Behörde erst 13 Monate nach Übermittlung einer – unbeantwortet gebliebenen – Anfrage an die LPD Wien eine Urgenz vorgenommen hatte. Des Weiteren erfolgten Urgenzen betreffend Anfragen an das BFA - Regionaldirektion NÖ im Fall der Tochter des Beschwerdeführers erst sechs Monate und im Fall des Sohnes des Beschwerdeführers sowie im Fall des Beschwerdeführers selbst sogar erst 14 Monate nach Übermittlung der jeweiligen Anfrage. Es erging die Aufforderung, die Verfahren rasch abzuschließen. |

| | | |
|---|--------------------------------|---|
| Verfahrensdauer Staatsbürgerschaftsverfahren VA-W-POL/0077-C/1/2015 | Magistratsabteilung (MA) 35 | Seitens der VA wurde beanstandet, dass seit der Antragstellung im November 2013 kaum Verfahrensschritte gesetzt wurden. Insbesondere wurden die anlässlich der Antragstellung eingeleiteten Ermittlungen erst im Mai 2015 fortgesetzt bzw. ergänzt. Es erging die Aufforderung, die Verfahren rasch abzuschließen. |
| Verfahrensdauer Staatsbürgerschaftsverfahren VA-W-POL/0066-C/1/2015 | Magistratsabteilung (MA) 35 | Seitens der VA wurde beanstandet, dass die Behörde seit Einbringung des Verleihungsansuchens im September 2014 nur vereinzelt Verfahrensschritte gesetzt hatte. Obwohl der MA 35 das Fehlen eines gesicherten Lebensunterhalts spätestens seit Vorliegen des amtsärztlichen Gutachtens betreffend die ausreichende Arbeitsfähigkeit des Verleihungswerbers klar gewesen sein dürfte, führte die Behörde das Verfahren keiner abschließenden (negativen) Erledigung zu. Es erging die Aufforderung, die Verfahren rasch abzuschließen. |
| Verfahrensdauer Staatsbürgerschaftsverfahren VA-W-POL/0063-C/1/2015 | Magistratsabteilung (MA) 35 | Seitens der VA wurde beanstandet, dass seit der Antragstellung im Jänner 2013 nicht durchgehend Verfahrensschritte gesetzt wurden. Im Zeitraum zwischen Oktober 2013 und März 2014, zwischen Mai 2014 und November 2014 sowie zwischen November 2014 und April 2015 war ein Verfahrensstillstand zu verzeichnen, wodurch es zu vermeidbaren Verzögerungen im Ausmaß von insgesamt etwa 16 Monaten gekommen ist. Es erging die Aufforderung, die Verfahren rasch abzuschließen. |
| Verfahrensdauer Staatsbürgerschaftsverfahren VA-W-POL/0071-C/1/2015 | Magistratsabteilung (MA) 35 | Seitens der VA wurde beanstandet, dass seit der Antragstellung im September 2013 nicht durchgehend Verfahrensschritte gesetzt wurden. Im Zeitraum zwischen Oktober 2013 und April 2014 sowie zwischen Juni 2014 und Mai 2015 war ein Verfahrensstillstand zu verzeichnen, wodurch es zu vermeidbaren Verzögerungen im Ausmaß von insgesamt etwa 17 Monaten gekommen ist. Es erging die Aufforderung, die Verfahren rasch abzuschließen. |
| Verfahrensdauer Staatsbürgerschaftsverfahren VA-W-POL/0074-C/1/2015 | Magistratsabteilung (MA) 35 | Seitens der VA wurde beanstandet, dass seit Einbringung des Einbürgerungsantrags im April 2014 nicht durchgehend Verfahrensschritte gesetzt wurden. Im Zeitraum zwischen August 2014 und Februar 2015 war ein Verfahrensstillstand zu verzeichnen, wodurch es zu vermeidbaren Verzögerungen im Ausmaß von etwa sechs Monaten gekommen ist. Es erging die Aufforderung, die Verfahren rasch abzuschließen. |
| Verfahrensdauer Staatsbürgerschaftsverfahren VA-W-POL/0073-C/1/2015 | Magistratsabteilung (MA) 35 | Seitens der VA wurde beanstandet, dass seit Einbringung des Einbürgerungsantrags im Juli 2014 das Verfahren nicht zügig genug vorangetrieben wurde, da die Behörde erst fünf Monate nach Übermittlung einer – unbeantwortet gebliebenen – Anfrage an das BFA eine Urgenz vorgenommen und diese in weiterer Folge erst vier Monate nach der ersten Urgenz wiederholt hat. Es erging die Aufforderung, die Verfahren rasch abzuschließen. |

| | | |
|---|--|--|
| Verfahrensdauer Staatsbürgerschaftsverfahren VA-W-POL/0091-C/1/2015 | Magistratsabteilung (MA) 35 | Seitens der VA wurde beanstandet, dass seit Einbringung des zuletzt eingebrachten Weiterbearbeitungsansuchens im Juli 2012 nicht durchgehend Verfahrensschritte gesetzt wurden. In den Zeiträumen zwischen Oktober 2013 und April 2014 sowie zwischen November 2014 und Juni 2015 war ein Verfahrensstillstand zu verzeichnen, wodurch es zu vermeidbaren Verzögerungen im Ausmaß von insgesamt zwölf Monaten gekommen ist. Es erging die Aufforderung, die Verfahren rasch abzuschließen. |
| Verfahrensdauer Staatsbürgerschaftsverfahren VA-W-POL/0087-C/1/2015 | Magistratsabteilung (MA) 35 | Seitens der VA wurde beanstandet, dass die Behörde das Verfahren seit Einbringung des Verleihungsansuchens im Juni 2011 nicht zügig genug vorangetrieben hat. Insgesamt kam es zu Verzögerungen von über zwei Jahren. Die VA übersieht nicht, dass der Verleihungswerber seiner Mitwirkungspflicht nicht immer vollständig bzw. mit der gebotenen Raschheit nachgekommen ist. Die Behörde ist aber dazu verpflichtet, auf eine möglichst kurze Verfahrensdauer hinzuwirken, indem Urgezen bei Verfahrensparteien möglichst zeitnah zu entsprechenden Aufforderungen (z.B. zur Vorlage von Unterlagen) vorgenommen werden. Es erging die Aufforderung, die Verfahren rasch abzuschließen. |
| Strafverfügung - Exekution VA-W-POL/0075-C/1/2015 | Landespolizeidirektion (LDP) Wien, Polizeikommissariat (PK) Margarethen | Seitens der VA wurde beanstandet, dass das PK Margarethen zu Unrecht eine Geldstrafe über einen ausgeschiedenen Geschäftsführer der Firma verhängte, mit deren Firmenwagen eine Geschwindigkeitsübertretung in Wien begangen wurde. Im Zuge des Prüfverfahrens hob die LPD Wien die Strafverfügung von Amts wegen auf und stellte die umgehende Rückerstattung des exekutierten Betrages in Aussicht. |
| Verfahrensdauer Staatsbürgerschaftsverfahren VA-W-POL/0106-C/1/2015 | Magistratsabteilung (MA) 35 | Seitens der VA wurde beanstandet, dass die Behörde im laufenden Staatsbürgerschaftsverfahren die anlässlich der Antragstellung im Juni 2011 eingeleiteten Ermittlungen erst im Jänner 2015 fortgesetzt hat. Im genannten Zeitraum war daher ein Verfahrensstillstand zu verzeichnen, wodurch es zu vermeidbaren Verzögerungen gekommen ist. Es erging die Aufforderung, die Verfahren rasch abzuschließen. |
| Verfahrensdauer Staatsbürgerschaftsverfahren VA-W-POL/0107-C/1/2015 | Magistratsabteilung (MA) 35 | Seitens der VA wurde beanstandet, dass die Behörde das Verfahren nicht zügig genug vorangetrieben hatte, da sie es verabsäumt hatte, nach einer – zunächst unbeantwortet gebliebenen – Anfrage an die LPD Wien vom August 2014 zeitnah eine entsprechende Urgenz vorzunehmen. Auch nach Einlangen des Berichts der LPD Wien im Februar 2015 wurde das Ermittlungsverfahren nicht umgehend fortgesetzt. Es erging die Aufforderung, die Verfahren rasch abzuschließen. |

| | | |
|---|--------------------------------|---|
| Verfahrensdauer Staatsbürgerschaftsverfahren VA-W-POL/0097-C/1/2015 | Magistratsabteilung (MA) 35 | Seitens der VA wurde beanstandet, dass seit der Antragstellung im März 2012 nicht durchgehend Verfahrensschritte gesetzt wurden. Wiederholt war ein Verfahrensstillstand zu verzeichnen, wodurch es zu vermeidbaren Verzögerungen im Ausmaß von insgesamt 20 Monaten gekommen ist. Es erging die Aufforderung, die Verfahren rasch abzuschließen. |
| Verfahrensdauer Staatsbürgerschaftsverfahren VA-W-POL/0114-C/1/2015 | Magistratsabteilung (MA) 35 | Seit der Antragstellung im Juli 2013 wurden nicht durchgehend Verfahrensschritte gesetzt. Wiederholt war ein Verfahrensstillstand zu verzeichnen, wodurch es zu vermeidbaren Verzögerungen im Ausmaß von insgesamt 27 Monaten gekommen ist. Es erging die Aufforderung, die Verfahren rasch abzuschließen. |
| Verfahrensdauer Staatsbürgerschaftsverfahren VA-W-POL/0131-C/1/2015 | Magistratsabteilung (MA) 35 | Seit der Antragstellung im Februar 2011 wurden nicht durchgehend Verfahrensschritte gesetzt. Wiederholt war ein Verfahrensstillstand zu verzeichnen, wodurch es zu vermeidbaren Verzögerungen im Ausmaß von insgesamt 12 Monaten gekommen ist. Es erging die Aufforderung, die Verfahren rasch abzuschließen. |
| Verfahrensdauer Staatsbürgerschaftsverfahren VA-POL/0134-C/1/2015 | Magistratsabteilung (MA) 35 | Seit der Antragstellung im Juli 2012 wurden nicht durchgehend Verfahrensschritte gesetzt. Wiederholt war ein Verfahrensstillstand zu verzeichnen, wodurch es zu vermeidbaren Verzögerungen im Ausmaß von insgesamt zwölf Monaten gekommen ist. Es erging die Aufforderung, die Verfahren rasch abzuschließen. |
| Verfahrensdauer Staatsbürgerschaftsverfahren VA-W-POL/0205-C/1/2014 | Magistratsabteilung (MA) 35 | Seitens der VA wurde beanstandet, dass seit der Antragstellung im Oktober 2012 nicht durchgehend Verfahrensschritte gesetzt wurden. Die VA übersieht dabei nicht, dass die Feststellung der Identität des Antragstellers offenbar umfangreiche Ermittlungen der Staatsbürgerschaftsbehörde erforderten. Unbeschadet dessen hat aber letztlich die Behörde dafür Sorge zu tragen, dass Verwaltungsverfahren innerhalb angemessener Frist abgewickelt werden, zumal auch ein durch die notwendige Klärung der Identität des Antragstellers bedingter zusätzlicher Arbeitsaufwand eine Verfahrensdauer von (bisher) über zwei Jahren nicht zu rechtfertigen vermag. Es erging die Aufforderung, die Verfahren rasch abzuschließen. |
| Verfahrensdauer Staatsbürgerschaftsverfahren VA-W-POL/0180-C/1/2014 | Magistratsabteilung (MA) 35 | Seitens der VA wurde beanstandet, dass seit Einbringung der Anträge im August 2012 nicht durchgehend Verfahrensschritte gesetzt wurden. Die Behörde begründete die Verfahrensdauer mit durchaus komplexen Berechnungen des Lebensunterhalts und zusätzlichem Arbeitsaufwand aufgrund „wechselnder Bedingungen“. Es erging die Aufforderung, die Verfahren rasch abzuschließen. |

| | | |
|---|--------------------------------|--|
| Verfahrensdauer Staatsbürgerschaftsverfahren VA-W-POL/0208-C/1/2014 | Magistratsabteilung (MA) 35 | Seitens der VA wurde beanstandet, dass seit Einbringung des Weiterbearbeitungsansuchens im Mai 2011 nicht durchgehend Verfahrensschritte gesetzt wurden. In den Zeiträumen zwischen Mai 2011 und Mai 2012, zwischen August 2012 und Jänner 2013 sowie zwischen Mai 2013 und März 2014 war ein Verfahrensstillstand zu verzeichnen. Es erging die Aufforderung, die Verfahren rasch abzuschließen. |
| Verfahrensdauer Staatsbürgerschaftsverfahren VA-W-POL/0215-C/1/2014 | Magistratsabteilung (MA) 35 | Seitens der VA wurde beanstandet, dass seit der Antragstellung im April 2011 nicht durchgehend Verfahrensschritte gesetzt wurden. In den Zeiträumen zwischen Juni 2011 und Juni 2012, zwischen August 2012 und Februar 2014 sowie zwischen Juli 2014 und Oktober 2014 war ein Verfahrensstillstand zu verzeichnen. Die Behörde begründete dies damit, dass der Beschwerdeführer seiner Mitwirkungspflicht nicht (immer) vollständig und mit der gebotenen Raschheit nachgekommen ist. Es erging die Aufforderung, die Verfahren rasch abzuschließen. |
| Verfahrensdauer Staatsbürgerschaftsverfahren VA-W-POL/0210-C/1/2014 | Magistratsabteilung (MA) 35 | Seitens der VA wurde beanstandet, dass seit Einbringung des Weiterbearbeitungsansuchens im April 2010 nicht durchgehend Verfahrensschritte gesetzt wurden. In den Zeiträumen zwischen Mai 2010 und Jänner 2014, zwischen Juli 2012 und März 2013 sowie zwischen August 2013 und Dezember 2014 war ein Verfahrensstillstand zu verzeichnen. Die Behörde begründete dies damit, dass die Beschwerdeführerin (als gesetzliche Vertreterin des Antragstellers) ihrer Mitwirkungspflicht nicht (immer) vollständig und mit der gebotenen Raschheit nachgekommen ist. Es erging die Aufforderung, die Verfahren rasch abzuschließen. |
| Verfahrensdauer Staatsbürgerschaftsverfahren VA-W-POL/0206-C/1/2014 | Magistratsabteilung (MA) 35 | Seitens der VA wurde beanstandet, dass seit der Antragstellung im Mai 2012 nicht durchgehend Verfahrensschritte gesetzt wurden. In den Zeiträumen zwischen Juni 2012 und März 2013, zwischen März 2013 und März 2014 sowie zwischen August 2014 und Dezember 2014 war ein Verfahrensstillstand zu verzeichnen. Es erging die Aufforderung, die Verfahren rasch abzuschließen. |
| Verfahrensdauer Staatsbürgerschaftsverfahren VA-W-POL/0011/2015 | Magistratsabteilung (MA) 35 | Seitens der VA wurde beanstandet, dass seit Einbringung des Verleihungsantrags im Oktober 2013 nicht durchgehend Verfahrensschritte gesetzt wurden. Insgesamt war ein Verfahrensstillstand von 13 Monaten zu verzeichnen. Es erging die Aufforderung, die Verfahren rasch abzuschließen. |

| | | |
|---|----------------------------------|---|
| Verfahrensdauer Staatsbürgerschaftsverfahren VA-W-POL/0045-C/1/2015 | Magistratsabteilung (MA) 35 | Seitens der VA wurde beanstandet, dass seit Einbringung des Einbürgerungsantrags im Oktober 2013 nicht durchgehend Verfahrensschritte von der Behörde gesetzt wurden. Im Zeitraum zwischen Dezember 2014 und April 2015 war ein Verfahrensstillstand zu verzeichnen, wodurch es zu vermeidbaren Verzögerungen im Ausmaß von vier Monaten gekommen ist. Zudem hat die Behörde erst sieben Monate nach Übermittlung einer – unbeantwortet gebliebenen – Anfrage an die LPD Wien eine entsprechende Urgenz vorgenommen. Es erging die Aufforderung, die Verfahren rasch abzuschließen. |
| Verfahrensdauer Staatsbürgerschaftsverfahren VA-W-POL/0055-C/1/2015 | Magistratsabteilung (MA) 35 | Seitens der VA wurde beanstandet, dass seit Einbringung des Einbürgerungsantrags im April 2012 nicht durchgehend Verfahrensschritte gesetzt wurden. In den Zeiträumen zwischen Juni 2012 und September 2012, zwischen Oktober 2012 und Dezember 2013, zwischen April 2014 und Dezember 2014 sowie zwischen Dezember 2014 und April 2015 war ein Verfahrensstillstand zu verzeichnen, wodurch es zu vermeidbaren Verzögerungen im Ausmaß von insgesamt etwa 29 Monaten gekommen ist. Es erging die Aufforderung, die Verfahren rasch abzuschließen. |
| Mindestsicherung – Nichtauszahlung VA-W-SOZ/0032-A/1/2015 | Magistratsabteilung (MA) 40 | Seitens der VA war zu beanstanden, dass eine bereits zuerkannte Geldleistung auf Grund eines technischen Problems nicht ausbezahlt wurde. Durch das Einschreiten der VA und eines Folgeantrages des Beschwerdeführers konnten diesem rückwirkend ab dem Tag der Antragstellung weiterhin Leistungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung in Ergänzung zum AMS-Bezug zuerkannt werden. |
| Mindestsicherung - Einstellung VA-W-SOZ/0330-A/1/2014 | Magistratsabteilung (MA) 40 | Ein Beschwerdeführer kritisierte die Einstellung der Mindestsicherung trotz behinderungsbedingter Notwendigkeit eines PKWs für seinen Sohn. Durch das Einschreiten der VA konnte rückwirkend die Zuerkennung der Bedarfsorientierten Mindestsicherung erwirkt werden. |
| Obsorgeübertragung VA-W-SOZ/0315-A/1/2013 | Magistratsabteilung (MA) 11 | Seitens der VA wurde beanstandet, dass die Kinder- und Jugendhilfe Pflegeeltern suchte, obwohl das eingeholte Gutachten die Übertragung der Obsorge zum Kindesvater empfahl. Ebenso wurde kritisiert, dass zur selben Zeit Vorbereitungen zum Wechsel in die neue Pflegefamilie getroffen wurden, obwohl das Gericht eine Lösung in der Familie anstrebte. Diese doppelte Anbahnung führte zu massiver Irritation und Überforderung des Kindes. Die Sozialarbeiterin lehnte die Unterstützung des Kindesvaters für den Fall der Obsorgeübertragung ab. |
| Verfahrensdauer - Mindestsicherung VA-W-SOZ/0001-A/1/2015 | Verwaltungsgericht (VwG) Wien | Bis zum Jänner 2015 erledigte das Gericht über 250 Beschwerdeverfahren im Bereich der Mindestsicherung nicht innerhalb der gesetzlichen Entscheidungsfrist. Alleine 187 waren bei einem Richter anhängig. Der Präsident des VwG gab bekannt, dass bereits Maßnahmen zur Senkung der überlangen Verfahren eingeleitet wurden. |

| | | |
|---|----------------------------------|---|
| Mindestsicherung – Höhe VA-W-SOZ/0053-A/1/2015 | Magistratsabteilung (MA) 40 | Ein Beschwerdeführer kritisierte die Höhe der Auszahlung der von ihm beantragten bedarfsorientierten Mindestsicherung (BMS). Das Prüfverfahren der VA ergab, dass dem Beschwerdeführer zu geringe Leistungen der BMS zuerkannt wurden. Die VA erwirkte die Zuerkennung einer Hilfe in besonderen Lebenslagen in Höhe des zu wenig ausbezahlten Betrages. |
| Mindestsicherung – Höhe VA-W-SOZ/0268-A/1/2014 | Magistratsabteilung (MA) 40 | Die VA beanstandete in diesem Verfahren betreffend den Anspruch auf bedarfsorientierte Mindestsicherung (BMS), dass die Höhe der BMS im Lichte der (allerdings erst nach Erlassung des Bescheides entwickelten) Rechtsprechung des Unabhängigen Verwaltungssenates Wien falsch berechnet wurde. |
| Mindestsicherung - Versagung VA-W-SOZ/0034-A/1/2015 | Magistratsabteilung (MA) 40 | Im Verfahren betreffend die Beantragung von bedarfsorientierter Mindestsicherung (BMS) kam es zu einer Abweisung, weil die Behörde irrtümlich davon ausging, dass der Beschwerdeführer kein Recht auf Daueraufenthalt hat. Die VA erwirkte die rückwirkende Zuerkennung der Mindestsicherung. |
| Mindestsicherung - Versagung VA-W-SOZ/0220-A/1/2014 | Verwaltungsgericht (VwG) Wien | Seitens der VA war zu beanstanden, dass eine Beschwerdeführerin eine Beschwerde gegen einen Bescheid im März 2014 persönlich abgegeben hatte und mehr als sechs Monate später noch immer keine Entscheidung darüber erging. Die lange Verfahrensdauer begründete das VwG mit einer hohen Anzahl von zu erledigenden Akten. Die VA konnte erreichen, dass der Bescheid vom VwG aufgehoben wurde. |
| Mindestsicherung – Höhe VA-W-SOZ/0148-A/1/2015 | Magistratsabteilung (MA) 40 | Der MA 40 unterlief ein Fehler bei der Feststellung des anrechenbaren Einkommens woraufhin die Höhe der bedarfsorientierten Mindestsicherung (anrechenfreies Einkommen berücksichtigt) ebenso falsch berechnet wurde. Die VA erwirkte die Aufhebung des fehlerhaften Bescheides und die korrekte Neuberechnung des Anspruchs. |
| Verfahrensdauer - Mindestsicherung VA-W-SOZ/0029-A/1/2015 | Magistratsabteilung (MA) 40 | Seitens der VA war zu beanstanden, dass der Mängelbehebungsauftrag erst fast vier Monate nach Einlangen des Antrages erging. Die VA erwirkte die Wiederaufnahme des auf Grund seiner Nichterfüllung eingestellten Verfahrens und die rückwirkende Zuerkennung von Leistungen der bedarfsorientierten Mindestsicherung. |
| Mindestsicherung VA-W-SOZ/0101-A/1/2015 | Magistratsabteilung (MA) 40 | Die VA beanstandete in einem Verfahren betreffend bedarfsorientierte Mindestsicherung, dass die MA 40 es übersehen hatte, das verspätete Einlangen von Unterlagen als neuen Antrag zu werten. Die VA erwirkte nachträglich die rückwirkende Zuerkennung von Leistungen der bedarfsorientierten Mindestsicherung. |

| | | |
|---|----------------------------------|--|
| Verfahrensdauer - Mindestsicherung VA-W-SOZ/0238-A/1/2014 | Magistratsabteilung (MA) 40 | Seitens der VA wurde beanstandet, dass die Bearbeitung des Folgeantrages des Beschwerdeführers auf Leistungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung erst nach drei Monaten aufgenommen wurde. |
| Mindestsicherung - Versagung VA-W-SOZ/0323-A/1/2014 | Magistratsabteilung (MA) 40 | Seitens der VA war zu beanstanden, dass es zur Versagung von Leistungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung (BMS) mit der unzutreffenden Begründung, dass die Beschwerdeführerin einem Mängelbehebungsauftrag nicht nachgekommen sei, kam. Die VA erwirkte die Aufhebung des Bescheides und die rückwirkende Zuerkennung von Leistungen der BMS ab dem Tag der Antragstellung. |
| Verfahrensdauer - Mindestsicherung VA-W-SOZ/0348-A/1/2014 | Magistratsabteilung (MA) 40 | Seitens der VA war zu beanstanden, dass die Bearbeitung des Antrages der Beschwerdeführerin auf Leistungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung (BMS) erst nach fast drei Monaten aufgenommen und eine Entscheidung erst nach zwei Monaten nach Vorliegen aller entscheidungserheblichen Informationen getroffen wurde. |
| Kinder-und Jugendhilfe VA-W-SOZ/0134-A/1/2014 | Magistratsabteilung (MA) 11 | Die VA beanstandete die Vorgehensweise der zuständigen Behörde in einem Verfahren der Kinder- und Jugendhilfe. Die Behörde konfrontierte ein zwölfjähriges Mädchen, welches in einer WG untergebracht war, vier Tage vor Schulbeginn mit einem Schulwechsel. Es erging die Aufforderung, in Zukunft die minderjährigen Kinder an dem sie betreffenden Entscheidungsprozess ausreichend teilhaben zu lassen und ihre Interessen auf gesetzlich gebotene Weise zu berücksichtigen. |
| Verfahrensdauer - Mindestsicherung VA-W-SOZ/0354-A/1/2014 | Verwaltungsgericht (VwG) Wien | Seitens der VA war zu beanstanden, dass das Beschwerdeverfahren vor dem VwG Wien seit mehr als zwölf Monaten anhängig (Berufung noch im Oktober 2013 eingebracht!) war. Die VA erwirkte schlussendlich eine Entscheidung des VwG Wien. Es erging außerdem die Aufforderung, dass Entscheidungen in Mindestsicherungsangelegenheiten zukünftig innerhalb der gesetzlich vorgesehenen Erledigungszeit gefällt werden. |
| Verfahrensdauer - Mindestsicherung VA-W-SOZ/0348-A/1/2014 | Magistratsabteilung (MA) 40 | Seitens der VA wurde beanstandet, dass die Bearbeitung des Antrages der Beschwerdeführerin auf Leistungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung erst nach fast drei Monaten aufgenommen und eine Entscheidung erst nach zwei Monaten nach Vorliegen aller entscheidungserheblichen Informationen getroffen wurde. |